

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Januar 2014

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 1* - Vertrag zwischen der EKD und der Deutschen Evangelischen Gemeinde Toulouse. Vom 6./18. Dezember 2013.	2
Nr. 2* - Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 6. Dezember 2013.	3
Nr. 3* - Änderungen im Gliederungsplan für die Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen. Vom 6. Dezember 2013.	4
Nr. 4* - Erklärung der Gliedkirchen zur Versorgungslastenverteilung beim Wechsel der Gliedkirche. Vom 3. Dezember 2008.	4
Nr. 5* - Beschluss der Kirchenkonferenz zur Versorgungslastenverteilung beim Wechsel der Gliedkirche. Vom 4. Dezember 2013.	5
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 6 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG). Vom 27. September 2013. (ABl. S. 78)	13
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 7 - Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes. Vom 16. August 2013. (ABl. S. 238)	14
Nr. 8 - Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz. Vom 16. August 2013. (KABl. S. 240)	17
Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 9 - Kirchengesetz zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG). Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 406)	19
Nr. 10 - Achtzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 18. KBesÄndG). Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 410)	23
Nr. 11 - Diakoniesgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakoniesgesetz – DiakoniesG). Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 448)	24

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2013 bei.	26
Diesem Amtsblatt liegt eine Information über die Rechtsprechungsbeilage der EKD bei.	26

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1* - Vertrag zwischen der EKD und
der Deutschen Evangelischen
Gemeinde Toulouse.
Vom 6./18. Dezember 2013.**

V e r t r a g

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Bischof für
Ökumene und Auslandsarbeit
- im folgenden "EKD" genannt -

und der

Deutschen Evangelischen Gemeinde Toulouse
31000 Toulouse, 4 Impasse de la Trésorerie

vertreten durch den Vorstand

- im folgenden "DEG Toulouse" genannt -

Die DEG Toulouse ist ein Verein nach französischem
Recht (Association culturelle). Es wird festgestellt,
dass die Satzung der DEG Toulouse vom 10.11.2013
mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in
Deutschland vereinbar ist.

§ 1

Die EKD und die DEG Toulouse begründen durch
diesen Vertrag ökumenische Beziehungen im Sinne
des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Mitar-
beit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der
Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1996
S. 525) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Die DEG Toulouse wird keine Änderung der Sat-
zung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD
nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Ein-
vernehmen mit der EKD ändern.

(2) Die DEG Toulouse steht in partnerschaftlicher
Verbindung mit der Église protestante unie de France
und wird diese Beziehungen pflegen.

§ 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr
geltenden Bestimmungen:

1. die DEG Toulouse im Rahmen der für sie vorge-
sehenen Möglichkeiten in finanzieller Hinsicht zu
fördern,
2. der DEG Toulouse bei der Gewinnung und An-
stellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin behilf-
lich zu sein und
3. zur DEG Toulouse Kontakt im Sinne eines öku-
menischen Austauschs zu halten und die Teilnah-
me des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von lei-
tenden Gemeindegliedern an kirchlichen Konfe-
renzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 4

Die DEG Toulouse verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die
kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich le-
benden evangelischen Christen deutscher Sprache
nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu über-
nehmen,
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen für den Got-
tesdienst geeigneten Raum bereitzustellen,
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer nur mit Zustimmung der
EKD anzustellen,
4. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer
Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungs-
verhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der
EKD anzuwenden,
5. weiter im Falle der Entsendung eines Pfarrers oder
einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach
Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Be-
stimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu
schließen, die des Einvernehmens mit der EKD
bedarf,
6. Begleitung und Beratung durch Besuch nach den
Bestimmungen des Rates der EKD zu unterstützen
und daran mitzuwirken,
7. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder
Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen
mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls

über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten,

8. Vertretern und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

§ 5

(1) Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern für den Dienst in der DEG Toulouse richtet sich nach der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

(2) Zur Vorbereitung der jeweiligen Entsendung zum Auslandspfarrdienst trägt die EKD die notwendig entstehenden Reisekosten für eine Vorstellung in der DEG Toulouse für eine Bewerberin und deren Ehe- oder Lebenspartner oder einen Bewerber und dessen Ehe- oder Lebenspartnerin. Für Lebenspartnerschaften gilt dies nur, sofern es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft handelt.

§ 6

Im Falle der Auflösung der DEG Toulouse verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

§ 7

Bei der vorzeitigen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer von der DEG Toulouse unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die DEG Toulouse zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der DEG Toulouse entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Hannover, den
06.12.2013

Toulouse, den
18.12.2013

Für die Evangelische Kirche
in Deutschland

Für den Vorstand der
DEG Toulouse

Nikolaus Schneider
Der Vorsitzende des Rates
der EKD

Ina Hiesener
Die Vorsitzende des
Vorstands

Martin Schindehütte
Der Bischof für Ökumene u.
Auslandsarbeit der EKD

Angela Dargé
Mitglied des Gemein-
devorstandes

Nr. 2* - Änderung der Prüfungs- ordnung für die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 6. Dezember 2013.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von § 2 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für die Fort- bildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/ zum EKD-Bilanzbuchhalter

Die Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl. EKD 2011 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort "Mitglieder" durch das Wort "Mitgliedergruppen" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "und" das Wort "mindestens" eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
"Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Die stellvertretenden Mitglieder wirken bei der Beratung, nicht jedoch bei den Abstimmungen, mit. Kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen."

3. § 17 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Bei einem Rücktritt von der Ergänzungsprüfung ist die schriftliche Prüfung zu wiederholen."
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"(4) Kann eine Ergänzungsprüfung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit nicht angetreten werden, ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut eine Ergänzungsprüfung anzubieten."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 3* - Änderungen im Gliederungsplan für die Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen. Vom 6. Dezember 2013.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 9 Buchstabe d der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. Dezember 2013 die Änderungen im Gliederungsplan für die Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen¹ beschlossen:

- In der Überschrift zum Einzelplan 8 werden nach dem Wort "Liegenschaften" die Wörter "und sonstige Vermögensarten" angefügt.
- Im Einzelplan 8 werden am Ende der Aufzählung folgende Angaben angefügt:
"85 Stiftungen
86 Pfarrei- /Pfründevermögen
87 Finanzvermögen, Darlehen und Beteiligungen"
- Diese Änderungen treten am 1.1.2014 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 4* - Erklärung der Gliedkirchen zur Versorgungslastenverteilung beim Wechsel der Gliedkirche. Vom 3. Dezember 2008.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben folgende Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten abgegeben.

Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen den Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen

Hiermit verpflichtet sich¹, Versorgungsansprüche, die eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter gegen sie erworben hat, im Falle des Wechsels zu einer Gliedkirche der EKD, zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss oder zur EKD auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008 auszugleichen, sofern der aufnehmende Dienstherr dieselbe Verpflichtung abgegeben hat.

Es wird das Besoldungs- und Versorgungsrecht des abgebenden Dienstherrn zugrunde gelegt.

Die hier erklärte Verpflichtung gilt für alle Dienstherrnwechsel nach dem 31. März 2009/.....² und umfasst auch Aktualisierungen des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008 (insbes. Anpassungen von Parametern, Zinssatz oder Dynamisierung). Sie ist solange verbindlich, bis sie unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende schriftlich zurück genommen wird oder die Kirchenkonferenz eine völlig neue Regelung zum Versorgungslastenausgleich beschließt. Die Rücknahme ist gegenüber der EKD zu erklären, die die anderen Dienstherrn hiervon unterrichtet. Bereits auf der Grundlage dieser Erklärung abgewickelte Personalwechsel bleiben von der Rücknahme der Erklärung oder dem Beschluss einer anderen Versorgungslastenausgleichsregelung unberührt.

Die Erklärung über die Anwendung des § 107b BeamtVG wird für künftige Personalwechsel zwischen den Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen nicht mehr angewendet. Auf der Grundlage dieser Erklärung abgeschlossene Vereinbarungen zur Versorgungslastenteilung bleiben in Kraft. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass die Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG durch Anwendung dieser Vereinbarung abgelöst wird.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Die aktualisierten Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen können heruntergeladen werden unter www.kirchenfinanzen.de > Finanzen > Haushalt und Rechnungswesen > Haushaltssystematik.

¹ Name der Kirche

² erforderlichenfalls anderes Datum eintragen

Übersicht der Gliedkirchen, die die Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel des Dienstherrn abgegeben haben

Kirche	Beitrittsdatum
Evangelische Landeskirche Anhalts	01.01.2010
Evangelische Landeskirche in Baden	01.04.2009
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	01.05.2009
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	01.04.2009
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	01.04.2009
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	01.01.2010
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	01.01.2009
Evangelische Kirche der Pfalz	01.04.2009
Pommersche Evangelische Kirche	01.01.2010
Ev.-Lutherische Landeskirche Sachsens	13.01.2010
Evangelische Landeskirche in Württemberg (ohne Kirchenbeamte/Innen)	01.01.2010
Ev. Kirche in Deutschland	01.01.2009
Ev.-Lutherische Kirche in Braunschweig	01.01.2010
Bremische Evangelische Kirche	01.04.2009
Ev.-Lutherische Landeskirche Hannovers	01.01.2010
Evangelisch-reformierte Kirche	01.04.2009
Lippische Landeskirche	01.04.2009
Nordelbische Ev.-Lutherische Kirche	01.04.2009
Ev.-Lutherische Kirche in Oldenburg	01.04.2009
Evangelische Kirche in Rheinland	01.04.2009
Schaumburg-Lippische Landeskirche	01.01.2010
Vereinigte Ev.-Lutherische Kirche Deutschlands	19.06.2010
Evangelische Kirche von Westfalen	01.04.2009
Ev. Lutherische Kirche in Bayern	01.12.2010

Stand: 24.01.2011

Nr. 5* - Beschluss der Kirchenkonferenz zur Versorgungslastenverteilung beim Wechsel der Gliedkirche. Vom 4. Dezember 2013.

Die Kirchenkonferenz hat am 4. Dezember 2013 folgenden Beschluss zu Präzisierung und Änderung ihrer Beschlüsse vom 3. Dezember 2008 (ABl. EKD 2014 S. 4), 1. September 2010 und 30. August 2012 (unveröffentlicht) zur Versorgungslastenverteilung beim Wechsel der Gliedkirche gefasst:

Die Kirchenkonferenz beschließt:

1. Die in der Frage der Anrechnung von Sockelzeiten veränderte Definition der Daten, die für die Berechnung des Betrages zum Ausgleich von Versorgungslasten beim Wechsel der Gliedkirche einzusetzen sind (Anlage 1), sowie
2. die Klarstellung und Ergänzung der Beschlüsse der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008, 1. September 2010 und 30. August 2012 (Anlage 2).

H a n n o v e r, den 4. Dezember 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

Anlagen:

1. Definition der Daten für die Berechnung des Betrages zum Ausgleich von Versorgungslasten beim Wechsel der Gliedkirche.
 - 1.1 Festlegung für die versicherungsmathematische Berechnung der Faktor-Tabelle
 - 1.2 Definitionen für die Berechnung des Versorgungslastenausgleichs zwischen den Gliedkirchen
 - 1.3 Faktor-Tabelle
2. Versorgungslastenverteilung bei Mehrfachwechseln und Rückwechseln
 - Klarstellung und Ergänzung der Beschlüsse der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008, 1. September 2010 und 30. August 2012

1. Definition der Daten für die Berechnung des Betrages zum Ausgleich von Versorgungslasten beim Wechsel der Gliedkirche

1.1 Festlegungen für die versicherungsmathematische Berechnung der Faktor-Tabelle

	Festlegungen	Erläuterung
1.	unterschiedliche Tabellen für Männer und Frauen	unterschiedliche Versorgungsrisiken sollen unterschiedlich bewertet werden
2.	Barwerttabelle	bildet im Gegensatz zur Teilwerttabelle die notwendige Einmalzahlung besser ab
3.	Zinssatz 4 %, bestätigt für weitere drei Jahre durch Kirchenkonferenz am 30. Aug. 2012 plus 1% jährliche Dynamisierung (Beschluss des Finanzbeirates vom 12.3.2009)	Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz schreibt ab 1.1.2009 die Anwendung eines Zinssatzes mit realistischem Marktwert vor. Es wird derzeit damit gerechnet, dass dieser Zinssatz zwischen 5 und 6 % liegen wird. Da Gehaltssteigerungen in den LaKi ganz unterschiedlich ausfallen werden, so dass für eine Prognose kaum ein gemeinsamer Wert zu finden sein wird, soll in einer Mischkalkulation der zugrunde zu legende Zinssatz entsprechen niedriger auf einheitlich 4 % festgelegt werden.
4.	Sterbetafel Heubeck 2005 G	aktuelle Generationentafel
5.	Berechnungsjahr 2010	Für die Berechnung soll unterstellt werden, dass der Wechsel im Jahr 2010 stattfindet. Anpassung erfolgt ca. alle drei Jahre, daher das Jahr in der Mitte als Berechnungsgrundlage.
6.	Witwen- /Witwerrente 55 %	Nur für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden und bei denen ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren wurde, gilt das bis 2001 gültige Witwengeld von 60 % des Ruhegehalts weiter.
7.	erwarteter Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren	entspricht (noch) der Rechtslage, bei frühem Ruhestand Versorgungsabschläge, laut Auswertung der VKPB z.Zt. real: 64,8 Jahre
8.	Beihilfe, keine	Rückstellungen für Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger sind sinnvoll, sollen beim Versorgungslastenausgleich aber jedenfalls zunächst keine Rolle spielen.
9.	Verwaltungskosten, keine	fallen beim neuen Dienstherrn unabhängig davon an, wie viele Versorgungsjahre übernommen werden, sollen daher nicht anteilig aufgeteilt werden.
10.	Dienstunfähigkeitsrisiko	Berücksichtigung entsprechend der Risikoeinschätzung in der zugrunde gelegten Sterbetafel, wobei für die Berechnung des Versorgungsanspruchs bei Dienstunfähigkeit vereinfacht wird.

1.2 Definitionen für die Berechnung des Versorgungslastenausgleichs zwischen den Gliedkirchen

<p>jährliches ruhegehaltfähiges Einkommen =</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ruhegehaltfähiges Jahresgehalt eines Vollbeschäftigten • mit Familienzuschlag (FZ) Stufe 1 (verh.) • nach der Endstufe • der individuellen Besoldungsgruppe • nach dem Recht der abgebenden Landeskirche • im Kalenderjahr vor dem Wechsel 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbeschäftigung wird gem. § 6 (1) BeamtVG über eine reduzierte ruhegehaltfähige Dienstzeit (rgf. DZ) berücksichtigt, so dass sich eine Versorgung mit entsprechend niedrigerem Prozentsatz aus dem Gehalt eines Vollbeschäftigten ergibt. - FZ 1 ist gem. § 5 (1) Nr. 2 BeamtVG rgf. - Der Dienstherr spart stets Rücklagen für eine Versorgung aus der Endstufe an. - Die niedrigeren Verpflichtungen für eine jüngere Person beruhen ausschließlich auf der geringeren rgf. DZ, der niedrigeren Besoldungsgruppe und der längeren Verzinsungszeit der Einmalzahlung in der Kasse.
<p>angenommener Eintritt in den Ruhestand =</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Vollendung des 65. Lebensjahres 	<p>entspricht der Rechtslage und zunehmend der Realität</p>
<p>Bagatellgrenze =</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr auszugleichende rgf. DZ nach dem Recht der abgebenden Landeskirche 	<p>d.h. Versorgungslastenausgleich frühestens nach einem Jahr Probendienst, bei Teildienst entsprechend später (§ 6 (1) BeamtVG). § 107 BeamtVG setzt bisher voraus, „dass die wechselnde Person dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre zur Verfügung stand.“</p>
<p>auszugleichende ruhegehaltfähige Dienstzeit =</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Recht der abgebenden Landeskirche • wobei Teilzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG gewertet wird • einschließlich der Ausbildungszeiten • Zeiten der Abordnung an den neuen Dienstherrn werden nur dann eingerechnet, wenn der neue Dienstherr einen Versorgungsbeitrag geleistet hat • Sockelzeiten nach dem Recht der abgebenden (östlichen) Gliedkirche werden nicht ausgeglichen, unabhängig davon, ob das Recht der aufnehmenden Kirche Versorgung aufgrund Sockelzeiten gewährt. Stattdessen werden solche Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt, die nach den allgemeinen Regeln der abgebenden Kirche (als Ausbildungszeit oder sonstige Zeit) ruhegehaltfähig sind. 	<p>- Ausbildungszeiten kommen beiden Kirchen zu Gute. Beide Dienstherrn sollen die daraus entstehenden Versorgungslasten zu dem Anteil tragen, der dem bei ihnen verbrachten Teil der aktiven Dienstzeit entspricht. Daher werden zunächst die aktiven Zeiten bei beiden Dienstherrn - ohne Ausbildungszeiten - ins Verhältnis gesetzt. Dies ergibt den Prozentsatz, mit dem der abgebende Dienstherr zur gesamten Versorgungslast beitragen muss, die bei Ruhestandsbeginn mit dem 65. Lebensjahr voraussichtlich - einschließlich Ausbildungszeiten - bestehen wird.</p>

vom abgebenden Dienstherrn zu tragender Anteil von der gesamten Versorgungslast bei Ruhestand mit 65 J. =	<p>Anteil der Beim abgebenden Dienstherrn (DH) tatsächlich erdienten rgf. DZ</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn, einschließlich des Teils der Sockelzeit, der nach allgemeinen Regeln des abgebenden Dienstherrn als aktive Zeit (nicht Ausbildungszeit) ruhegehaltfähig ist ○ ohne Ausbildungszeiten, auch soweit sie in die Sockelzeit fallen ○ unter Berücksichtigung von Teilzeit gem. § 6 BeamtVG bzw. Recht des abgebenden DH von der bis zum 65 Lebensjahr höchst er reichbaren rgf. DZ ohne Ausbildungszeit 	
gesetzliche Rentenansprüche, die mitgebracht werden, werden auf den Versorgungslastenausgleich (VLA) angerechnet =	<ul style="list-style-type: none"> • in Höhe des fiktiven Nachversicherungsbetrages im Zeitpunkt des Wechsels • soweit sie auf Einzahlungen der abgebenden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beruhen (betrifft Kirchen mit Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Kirchen oder Ex-RV-Kirchen)) 	<p>- Da es unmöglich ist, den Wert künftiger Rentenansprüche real zu berechnen (nach welchem Szenario? mit welcher Lebenserwartung?), sollen mitgebrachte Rentenansprüche den VLA um den Betrag mindern, den es kosten würde, den in der RV abgedeckten Zeitraum im Zeitpunkt des Wechsels nachzuversichern.</p> <p>- Keine Anrechnung, soweit Rentenanspruch schon aufgrund privatrechtl. Tätigkeit in den kirchl. Dienst mitgebracht wurde.</p>
Nachversicherung in der gesetzlichen RV wegen Versicherungspflicht in der aufnehmenden Kirche (RV-Kirche) =	<ul style="list-style-type: none"> • wird aus dem regulär berechneten VLA finanziert. 	Die abgebende LaKi stellt den Nachversicherungsantrag und zahlt den Beitrag, die aufnehmende LaKi erhält den errechneten VLA-Betrag abzüglich Nachversicherungskosten.
Nachversicherung wegen Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis =	<ul style="list-style-type: none"> • wird vom letzten Dienstherrn, der VLA erhalten hat, voll finanziert 	Der letzte DH stellt den Nachversicherungsantrag und stellt frühere DH, bei denen verbrachte rgf DZ er gegen Zahlung von VLA übernommen hat, von den Kosten der Nachversicherung frei.
Mehrfachwechsel =	VLA wird berechnet, als habe kein vorheriger Dienstherrnwechsel stattgefunden. Der neue Dienstherr erhält also Ausgleich für alle beim bisherigen Dienstherrn und bei anderen vorher gehenden DH zurückgelegten rgf. DZ	Es davon auszugehen, dass der vorherige DH einen Ausgleich erhalten hat, den er jetzt weiter gibt. Hat er einen Beschäftigten ohne Ausgleich übernommen, war er ohnehin damit einverstanden, die volle Versorgungslast zu tragen, und kann sich beim Wechsel nicht darauf berufen, vom vorhergehenden DH keinen Ausgleich verlangt zu haben.

1.3 Faktor-Tabelle

mit dem Zinssatz 4% und Dynamik der Gehälter und der Versorgungen um 1% p.a.¹

Alter bei Überleitung	Anwartschaftsbarwerte bzgl. 2010		Alter bei Überleitung	Anwartschaftsbarwerte bzgl. 2010	
	Barwert für 1 EUR erdiente jährliche Anwartschaft - Männer -	Barwert für 1 EUR erdiente jährliche Anwartschaft - Frauen -		Barwert für 1 EUR erdiente jährliche Anwartschaft - Männer -	Barwert für 1 EUR erdiente jährliche Anwartschaft - Frauen -
20	5,2426	5,3457	46	10,1145	10,2370
21	5,3857	5,4902	47	10,3626	10,4843
22	5,5318	5,6378	48	10,6168	10,7374
23	5,6808	5,7886	49	10,8773	10,9965
24	5,8330	5,9425	50	11,1444	11,2621
25	5,9882	6,0996	51	11,4183	11,5344
26	6,1467	6,2600	52	11,6997	11,8142
27	6,3085	6,4235	53	11,9890	12,1020
28	6,4738	6,5903	54	12,2870	12,3984
29	6,6425	6,7603	55	12,5948	12,7046
30	6,8149	6,9338	56	12,9138	13,0215
31	6,9910	7,1108	57	13,2462	13,3512
32	7,1707	7,2912	58	13,5952	13,6953
33	7,3542	7,4752	59	13,9653	14,0571
34	7,5414	7,6627	60	14,3629	14,4392
35	7,7321	7,8537	61	14,7680	14,8309
36	7,9266	8,0484	62	15,1819	15,2340
37	8,1248	8,2468	63	15,6074	15,6511
38	8,3268	8,4490	64	16,0497	16,0861
39	8,5330	8,6555	65	16,5174	16,5446
40	8,7436	8,8663			
41	8,9590	9,0819			
42	9,1793	9,3025			
43	9,4048	9,5281			
44	9,6357	9,7590			
45	9,8722	9,9953			

Rechnungsgrundlagen: Heubeck-Richttafeln 2005 G, Rechnungszins 4,00%, Kalenderjahr 2010, Endalter 65, Witwenrente 55%

„Dynamisierung der Gehälter und Versorgungen um 1% p.a.“ (siehe oben) bedeutet, dass die unterstellte Dynamisierung jährlich in gleicher Höhe auf die Versorgungsanwartschaften der Aktiven sowie nach Eintritt in den Ruhestand auf ihre dann laufenden Versorgungen sowie nach ihrem Tode auf alle ausgelösten Hinterbliebenenversorgungen angewendet wird.

¹ erstellt von

VERMADAT, Gesellschaft für Versicherungsmathematik und Datenverarbeitung, Milinowskistraße 26, 14169 Berlin

2. Versorgungslastenverteilung bei Mehrfachwechseln und Rückwechseln Klarstellung und Ergänzung der Beschlüsse der Kirchenkonferenz vom 3. Dezember 2008, 1. September 2010 und 30. August 2012

1. Grundsatz für Mehrfachwechsel

Bei Mehrfachwechseln zahlt jeder Dienstherr Versorgungslastenausgleich (VLA) für die gesamte bei ihm und anderen Dienstherrn verbrachte ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das gilt unabhängig davon, ob er selbst vom vorhergehenden Dienstherrn Versorgungslastenausgleich erhalten hat oder nicht. Denn er hat bei Aufnahme des Beamten die volle Übernahme der Versorgungslast akzeptiert. (vgl. Anlage 1.2 "Mehrfachwechsel") Die Pflicht zur Zahlung eines Versorgungslastenausgleichs besteht – anders als bei staatlichen Dienstherrn - unabhängig davon, ob der abgebende Dienstherr dem Wechsel zugestimmt hat oder nicht.

Beispiele

A	→ VLA für Zeit bei A	B	→ VLA für Zeit bei A + B	C	→ VLA für Zeit bei A, B, C	D	→ VLA für Zeit bei A, B, C, D	E	
A	→ Kein VLA	B	→ VLA für Zeit bei A + B	C	→ VLA für Zeit bei A,B, C	D	→ VLA für Zeit bei A, B, C, D	E	
A	→ Kein VLA	B	→ Kein VLA	C	→ VLA für Zeit bei A, B, C	D	→ VLA für Zeit bei A, B, C, D	E	

2. Rückwechsel wie Mehrfachwechsel

Der Grundsatz gilt auch, wenn der Beamte zum früheren Dienstherrn zurückwechselt, unabhängig davon, ob der frühere Dienstherr bei Abgabe des Beamten einen Versorgungslastenausgleich gezahlt hat oder nicht. Für den abgebenden Dienstherrn macht es keinen Unterschied, ob der Beamte zu einem anderen oder einem früheren Dienstherrn wechselt. Denn die Versorgungslast wurde ohne Ausgleich voll übernommen und ohne den Vorbehalt, dass der Beamte nicht zurückwechselt. (vgl. Anlage 1.2 "Mehrfachwechsel")

Der Dienstherr, zu dem der Beamte zurückwechselt und der zuvor keinen Versorgungslastenausgleich gezahlt hat, kann auf den Teil des Versorgungslastenausgleichs verzichten, der auf die bei ihm verbrachte Zeit entfällt. Wirtschaftlich wird er aber zu einem Verzicht nicht in der Lage sein, wenn er zu einer Versorgungskasse gehört, die vom (wieder-)aufnehmenden Dienstherrn die fristgerechte Einzahlung des vollen Versorgungslastenausgleichsbetrages unabhängig davon verlangt, ob er den Betrag vom vorherigen Dienstherrn erhalten hat oder nicht. Den Kassen, die Versorgungslastenausgleich aus ihren Kassenmitteln zahlen, bleibt wegen ihrer eigenen Rückstellungsverpflichtungen keine andere Wahl.

Beispiele

A	→ kein VLA	B	→ VLA für Zeit bei A + B	A					
A	→ Kein VLA	B	→ VLA für Zeit bei A + B	C	→ VLA für Zeit bei A,B, C	D	→ VLA für Zeit bei A, B C, D	A	
A	→ Kein VLA	B	→ Kein VLA	C	→ VLA für Zeit bei A,B, C	D	→ VLA für Zeit bei A, B C, D	A	

3. Nachversicherung wegen Ausscheidens aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Der letzte Dienstherr trägt die Kosten der Nachversicherung für die gesamte zurückliegende ruhegehaltfähige Dienstzeit bei sämtlichen vorhergehenden Dienstherrn, gleichgültig, ob bei vorhergehenden Wechseln Versorgungslastenausgleich geleistet wurde oder nicht. Er stellt frühere Dienstherrn von ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung frei.

Beispiele

A	→ VLA	B	→ Nachversicherung für Zeit bei A + B	C privatrechtlich		
A	→ Kein VLA	B	→ VLA für Zeit bei A und B	C	→ Nachversicherung für Zeit bei A,B, C	D privatrechtlich
A	→ Kein VLA	B	→ Kein VLA	C	→ Nachversicherung für Zeit bei A,B, C	D privatrechtlich

4. Nachversicherung wegen Rentenversicherungspflicht beim aufnehmenden Dienstherrn

Besteht beim aufnehmenden Dienstherrn für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV), so führt der abgebende Dienstherr die Nachversicherung durch. Er führt den normalen Versorgungslastenausgleichsbetrag ab abzüglich der Aufwendungen für die Nachversicherung. D.h. die Nachversicherung wird aus dem Versorgungslastenausgleichsbetrag finanziert.

Sind weitere vorhergehende Dienstherrn zur Nachversicherung verpflichtet, so stellt der letzte Dienstherr sie von ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung frei (vgl. § 181 Abs. 5 SGB VI). Dies gilt auch dann, wenn bei einem vorher gehenden Dienstherrnwechsel kein Versorgungslastenausgleich geleistet wurde. Der letzte Dienstherr zieht sämtliche für die Nachversicherung aufgebracht Beträge von dem regulär berechneten Versorgungslastenausgleichsbetrag ab.

Beispiele

A	→ VLA	B	→ VLA für Zeit bei A+ B, abzüglich der Kosten der Nachversicherung für Zeit bei A + B	C = Kirche mit RV-Pflicht		
A	→ Kein VLA	B	→ VLA für Zeit bei A und B	C	→ VLA für Zeit bei A,B,C. Nachversicherung für Zeit bei A,B,C wird von C allein finanziell getragen und von VLA-Betrag abgezogen	D = RV Kirche
A	→ Kein VLA	B	→ Kein VLA	C	→ VLA für Zeit bei A,B,C. Nachversicherung für Zeit bei A,B,C wird von C finanziell getragen und von VLA-Betrag abgezogen	D = RV Kirche

5. Mehrfachwechsel mit RV-Zeiten aus RV-Kirchen (fiktive Nachversicherung)

Wer von einer Kirche mit Rentenversicherungspflicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (RV-Kirche) oder früherer Rentenversicherungspflicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Ex-RV-Kirche) zu einem neuen Dienstherrn wechselt, bringt anrechenbare Rentenleistungen mit. In diesen Fällen wird der regulär berechnete Versorgungslastenausgleichsbetrag um den Betrag gekürzt, der aufzubringen wäre, wenn die Rentenzeiten, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, **im Zeitpunkt des Wechsels** nachversichert würden (sogen. fiktive Nachversicherung). (vgl. Anlage 1.2 "gesetzliche Rentenansprüche, die mitgebracht werden...")

Werden solche RV-Zeiten durch mehrere Dienstherrnwechsel weiter transportiert, so wird der Versorgungslastenausgleichsbetrag bei jedem Wechsel um den Betrag gekürzt, den die Nachversicherung im Zeitpunkt des **aktuellen** Wechsels kosten würde. Denn der am Ende versorgungsverpflichtete Dienstherr kann die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 55 BeamtVG oder vergleichbaren gliedkirchlichen Regelungen von seinen Versorgungszahlungen abziehen. Sofern der letzte Dienstherr eine RV-Kirche oder ehemalige RV-Kirche ist, kann er die Rentenleistungen, die auf der Nachversicherung eines früheren Dienstherrn beruhen, voll abziehen. Auch andere Dienstherrn können de lege ferenda vergleichbare Bestimmungen in ihr Versorgungsrecht aufnehmen. Der bisherige Entwurf eines gemeinsamen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Gliedkirchen der EKD (Stand 7.10.2013) zielt in diese Richtung.

Beispiel

A Ex-RV-Kirche	→ VLA für Zeit bei A abzüglich des Betrages, der aufzubringen wäre, wenn die frühere RV-Zeit bei A im Zeitpunkt des Wechsels zu B nachversichert würde.	B	→ VLA für Zeit bei A+B abzüglich des Betrages, der aufzubringen wäre, wenn die frühere RV-Zeit bei A im Zeitpunkt des Wechsels zu C nachversichert würde.	C	→ C hat Vorteile der Nachversicherung, da er Rente anrechnen kann.
---------------------------------	--	----------	--	----------	---

6. Mehrfachwechsel mit RV-Zeiten aus früherer Nachversicherung

Ist im Laufe verschiedener Dienstherrnwechsel eine Nachversicherung in der gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt worden, so wird bei jedem Wechsel vom Versorgungslastenausgleichsbetrag der Betrag abgezogen, der aufzuwenden wäre, wenn die auf Nachversicherung beruhenden rentenversicherten Zeiten im Zeitpunkt des aktuellen Wechsels nachversichert würden. Hiervon ausgenommen sind rentenversicherte Zeiten, die auf früheren privatrechtlichen Beschäftigungen oder Kindererziehungszeiten beruhen. Rentenversicherte Zeiten können nur dann vom Versorgungslastenausgleichsbetrag abgezogen werden, wenn insgesamt die Voraussetzungen für eine spätere Rentengewährung (fünf Jahre Wartezeit gem. § 50 SGB IV) gegeben sind.

Beispiele

A	→ VLA für Zeit bei A abzüglich der Kosten der Nachversicherung der Zeit bei A	B RV-Kirche	→ VLA für Zeit bei A+B, abzüglich des Betrages, den die Nachversicherung der bereits (aufgrund der Nachversicherung und der Pflichtversicherung) rentenversicherten Zeiten im Zeitpunkt des Wechsels zu C	C	→ VLA für Zeit bei A,B,C, abzüglich des Betrages, den die Nachversicherung der bereits bei A+B rentenversicherten Zeiten im Zeitpunkt des Wechsels zu D kosten würde.	D
----------	--	------------------------------	--	----------	--	----------

A	→ Nachversicherung der Zeit bei A	B Privat-rechtlich	→ Kein VLA	C Neuaufnahme ins ö-r Dienstverhältnis	→ <ul style="list-style-type: none"> VLA für Zeit bei A und C abzüglich des Betrages, den die Nachversicherung der bereits bei A rentenversicherten Zeiten im Zeitpunkt des Wechsels kosten würde. VLA für Zeiten bei B erfolgt nur dann, wenn diese als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wird. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung der fiktiven Nachversicherung der bei B verbrachten RV-Zeit, da sie auf privat-rechtlicher Beschäftigung beruht. 	D
----------	--------------------------------------	-------------------------------------	---------------	---	---	----------

7. Mehrfachwechsel mit vorhergehender Vereinbarung nach § 107 b BeamtVG

Wurde bei einem vorhergehenden Dienstherrnwechsel eine Versorgungslastenausgleichsvereinbarung nach § 107b BeamtVG geschlossen, so beschränkt sich ihre Wirkung auf die beiden vereinbarenden Dienstherrn und hat auf den Versorgungslastenausgleich zwischen nachfolgenden Dienstherrn grundsätzlich keine Auswirkung.

Ansprüche aus dieser Leistung können theoretisch an einen nachfolgende Dienstherrn abgetreten und die beim Ursprungs-Dienstherrn verbrachte Zeit von der VLA-Pflicht des "Zwischen-Dienstherrn" ausgenommen werden. Das wäre in der Praxis aber nicht interessengerecht, weil diese abgetretenen Ansprüche die Besoldungsgruppe beim ersten Dienstherrn zugrunde legen. Sie würden zwischenzeitlich erfolgte Beförderungen und damit verbundene Erhöhungen der Versorgungslasten nicht abdecken. Interessengerecht, praktikabel und verwaltungsfreundlich ist hingegen die Kapitalisierung der Vereinbarung nach § 107b BeamtVG zwischen den beiden früheren Dienstherrn und zwar auf der Basis der Beschlüsse der Kirchenkonferenz zum Versorgungslastenausgleich vom 3. Dezember 2008, 1. September 2010, 30. August 2012 sowie 5. Dezember 2013.

Theoretisch kann die Vereinbarung nach § 107b BeamtVG zwischen den beiden früheren Dienstherrn auch weiter geführt werden. Sie sind dann aber beide ständig auf Informationen angewiesen, die nur der letzte Dienstherr haben kann, z.B. darüber ob der Versorgungsempfänger noch lebt.

Beispiele

A A 13	→ § 107 b Vereinbarung wird kapitalisiert auf der Grundlage des Kirchenkonferenz-Beschlusses. Es werden Gehaltstabellen des A (Bes.Gr. A 13) im Zeitpunkt der Kapitalisierung zugrunde gelegt.	B A 14	→ VLA für Zeit bei A+B nach A 14	C A 15
od.	§ 107b Vereinbarung läuft weiter, d.h. A zahlt (nach Bes.Gr. A 13) im Versorgungsfall an B., ist aber ständig auf Informationen von C angewiesen		VLA für Zeit bei A+B nach A 14	
od.	Ansprüche aus § 107b Vereinbarung zwischen A und B werden abgetreten an C, und B zahlt VLA lediglich für die bei ihm verbrachte Zeit. C erhält dann im Versorgungsfall laufende Zahlungen von A (nach Bes.Gr. A 13) und nimmt in Kauf, dass bei B erfolgte Beförderungen beim VLA für die Zeit bei A keine Berücksichtigung finden – oder B müsste seinen VLA für die Zeit bei B nach A 14 aufstocken um die Differenz zwischen A 13 – A 14 für die Zeit bei A		VLA nur für Zeit bei B nach A 14	

8. Mehrfachwechsel mit Bagatellgrenze

Liegt die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei einem Dienstherrn unter der Bagatellgrenze von einem Jahr, so soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kein Versorgungslastenausgleich stattfinden (vgl. Anlage 1.2 "Bagatellgrenze"). Dies gilt auch dann, wenn zuvor bei einem anderen Dienstherrn eine längere ruhegehaltfähige Zeit verbracht und von A ausgeglichen wurde. Allerdings ist der erhaltene Versorgungslastenausgleichsbetrag an den neuen Dienstherrn weiter zu reichen. Aufgrund der Kürze der Verweildauer bei dem "Zwischendienstherrn" ist eine Verzinsung des erhaltenen Betrages oder eine Anpassung an allgemeine Besoldungserhöhungen nicht vorzunehmen.

Beispiele

A Zeit unter ein Jahr	→ Kein VLA	B		
A längere Zeit	→ VLA für Zeit bei A	B Zeit unter 1 Jahr	→ Kein VLA, aber Weiterreichen des erhaltenen Betrages	C
oder	kein VLA aber Nachversicherung	Zeit unter 1 Jahr	Kein VLA	
A längere Zeit	→ Kein VLA	B Zeit unter 1 Jahr	→ Kein VLA (weder für die Zeit bei A noch für die Zeit bei B)	C

9. Mehrfachwechsel mit Sockelzeiten nach Recht der östlichen Gliedkirchen

Der Bund der evangelischen Kirchen in der DDR schloss am 28. März 1980 mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne eine Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene. In den östlichen Gliedkirchen der EKD wird für Kirchenbeamtinnen und -beamte und Pfarrerinnen und Pfarrer, die unter diese Regelung fallen, die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Vielmehr erhalten sie pauschal für die "Sockelzeit" vom 17. bis 27. Lebensjahr einen Ruhegehaltsanspruch von 18,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. z.B. § 4 Abs. 7 VersG.UEK). Diese Besserstellung ist aufgrund vielfacher Brüche in kirchennahen DDR-Biographien gewollt, wird aber nicht in den westlichen Gliedkirchen der EKD gewährt.

Da Versorgungslastenausgleich stets nach dem Recht der abgebenden Gliedkirche zu zahlen ist, wäre die Sockelzeit in den Versorgungslastenausgleich einzubeziehen, wenn jemand eine östliche Gliedkirche verlässt, unabhängig davon, ob die aufnehmende Kirche die damit verbundene Besserstellung in ihrem Recht vorgesehen hat. Dies erscheint indessen nicht angemessen, da damit der Versuch, eine außerordentliche und unvergleichbare Ausgangslage versorgungsrechtlich zu neutralisieren, bei Berechnung des Versorgungslastenausgleichs zu einseitigen Belastungen führen würde. Anstelle der Sockelzeit sollen daher die allgemeinen Regelungen der abgebenden Kirche zur Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Zeiten angewandt werden.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 6 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG). Vom 27. September 2013. (ABl. S. 78)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund des Artikels 92e der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird § 23a neu eingefügt:

"§ 23a Sabbatzeit (zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und hierfür im Anschluss eine Freistellung unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Ansparphase und Sabbatzeit ergeben zusammen den Bewilligungszeitraum. Die Sabbatzeitregelung gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden.

(2) Während der ersten drei Viertel des Bewilligungszeitraums ist der Dienst in vollem Umfang zu versehen und während des letzten Viertels ist die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt. Während des gesamten Bewilligungszeit-

raums verringern sich die Bezüge um ein Viertel der jeweils zuletzt zustehenden Besoldung.

(3) Eine Sabbatzeit muss mindestens drei Monate und kann längstens zwölf Monate betragen. Die Sabbatzeit während der gesamten Dienstzeit ist auf insgesamt zwölf Monate begrenzt.

(4) Eine Sabbatzeit kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe angetreten werden.

(5) Die Gewährung einer Sabbatzeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Pröpstin oder des Propstes. Dem schriftlichen Antrag kann nur stattgegeben werden, soweit der Sabbatzeit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Der Bewilligungszeitraum ist im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatzeitregelung unberührt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer für das Urlaubsjahr zusteht, wird während der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

(7) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatzeitregelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers abgebrochen werden. Im Falle eines Abbruchs während der Ansparrphase oder Sabbatzeit wird eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung geleistet.

(8) Eine Erkrankung der Pfarrerin oder des Pfarrers hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Ansparrphase oder die Sabbatzeit."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 27. September 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung
Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 7 - Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes. Vom 16. August 2013. (ABl. S. 238)

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der EKM vom 13. April 2013 (ABl. S. 147) wird nachstehend der Wortlaut des Bischofswahlgesetzes in der seit dem 1. Mai 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 20. März 2010 (ABl. S. 83),
2. den am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 147).

E r f u r t, den 16. August 2013

**Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**
Brigitte A n d r a e
Präsidentin

**Kirchengesetz über die Wahl des
Landesbischofs und der Regionalbischofe der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Bischofswahlgesetz – BischofswG)**

Abschnitt 1:

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Der Landesbischof und die Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

§ 2

Bischofswahlausschuss

(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
2. bei der Wahl des Landesbischofs
 - a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 - b) je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten, die Präsidien der Kreissynoden sowie die

Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprenghels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.

(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.

(3) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Einberufung des Bischofswahlausschusses

(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss in der Regel neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein.

(2) Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. Er fordert die Mitglieder des Wahlausschusses auf, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten.

(3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.

(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 6 gilt für sie entsprechend.

§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.

(5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 5

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

(2) Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.

(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags in einem Gottesdienst im Propstsprenghel vor. Steht nur der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt 2:

Die Wahl des Landesbischofs

§ 6

Einberufung der Landessynode

(1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.

(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 7**Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode**

- (1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.
- (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.
- (4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte teilnehmen.

§ 8**Wahlhandlung**

- (1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.
- (2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.
- (3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.
- (4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 9**Weiteres Verfahren**

- (1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit.
- (2) Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamts und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtauftrag ist.

(3) Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 10**Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag der Berufung.
- (2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahren verlängern.
- (3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.
- (4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.
- (5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.

**Abschnitt 3:
Die Wahl der Regionalbischöfe und des
ständigen Vertreters des Landesbischofs**

**§ 11
Entsprechende Anwendung der Bestimmungen
des zweiten Abschnitts**

Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**§ 12
Wahl des ständigen Vertreters des
Landesbischofs**

(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt 4:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 13
Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 14
Übergangsbestimmungen**

– aufgehoben –

**§ 15
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Nr. 8 - Bekanntmachung der
Neufassung der Ausführungs-
verordnung zum Bischofswahlgesetz.
Vom 16. August 2013. (KABl. S. 240)**

Aufgrund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz vom 6. Juli 2013 (ABl. S. 223) wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz in der seit dem 16. August 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2010 in Kraft getretene Verordnung vom 16. April 2010 (ABl. S. 154),
 2. den am 16. August 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2013 (ABl. S. 223).
- Erfurt, den 16. August 2013

**Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**
Brigitte A n d r a e
Präsidentin

**Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz
(BischofswGAV)**

**Abschnitt 1:
Einberufung des Bischofswahlausschusses und
Einsetzung der Findungsgruppe**

**§ 1
Einberufung des Bischofswahlausschusses
(Zu § 3 Bischofswahlgesetz)**

Zwischen der Einberufung des Bischofswahlausschusses durch den Präses und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

**§ 2
Einsetzung der Findungsgruppe
(Zu § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)**

(1) Der Bischofswahlausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein. Der Findungsgruppe gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. sechs weitere Mitglieder, die vom Bischofswahlausschuss aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen und die ehrenamtlichen Mitglieder angemessen vertreten sein,
3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Bischofswahlgesetz,
4. bei der Wahl der Regionalbischöfe außerdem bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Propstsprengel gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Bischofswahlgesetz.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden für jeden Fall einer Landesbischofs- oder Regionalbischofswahl neu gewählt.

(3) Die Findungsgruppe kann den für Personalfragen des Verkündigungsdienstes zuständigen Dezernenten beratend hinzuziehen, sofern er nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Mitglied der Findungsgruppe ist.

(4) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof

zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Stellen- und Anforderungsprofil in den Bischofswahlausschuss eingebracht werden.

§ 3

Vertraulichkeit, Niederschrift (Zu § 4 Absatz 9 Bischofswahlggesetz)

(1) Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

(2) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

Abschnitt 2:

Geschäftsordnung der Findungsgruppe

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz in der Findungsgruppe führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(2) Die Findungsgruppe bestimmt in ihrer ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter.

§ 5

Zugehörigkeit zur Findungsgruppe

(1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen der Findungsgruppe nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zur Findungsgruppe. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Das Mandat eines Mitglieds erlischt, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen, das Mitglied dauernd verhindert ist oder das Mitglied in die Vorschlagsliste aufgenommen wird. Das Mandat bleibt in der Folge frei.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Vertraulichkeit

(1) Die Findungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden unbeschadet der Regelung in § 9 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Mitglieder der Findungsgruppe im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die der Findungsgruppe gemäß § 2 Absatz 1 und § 5 angehörenden Mitglieder.

(4) Die Verhandlungen der Findungsgruppe sind vertraulich; § 3 gilt entsprechend. Die Pflicht der Findungsgruppe, dem Bischofswahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 Bischofswahlggesetz zu berichten, bleibt unberührt.

Abschnitt 3:

Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe

§ 7

Einbringen von Personalvorschlägen

Der Präses bringt die an ihn gerichteten Personalvorschläge in die Findungsgruppe ein. Die Mitglieder der Findungsgruppe können weitere Personalvorschläge unterbreiten.

§ 8

Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) Die Findungsgruppe berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis die Findungsgruppe sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.

(2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann die Findungsgruppe, wenn sie von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.

(3) Der Vorsitzende oder von der Findungsgruppe beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.

(4) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit der Findungsgruppe ein. Aufgrund der Gespräche berät die Findungsgruppe über die Aufnahme in ihren Wahlvorschlag.

(5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann die Findungsgruppe einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn sie aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9

Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

(1) Die Findungsgruppe beschließt über die Aufnahme der Vorgeschlagenen in ihren Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

(2) Der Wahlvorschlag der Findungsgruppe soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Absatz 2 oder 5 vorliegt.

(3) Der abschließende Beschluss der Findungsgruppe über den gesamten Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10

**Einbringung des Wahlvorschlags in den
Bischofswahlausschuss**

(Zu § 4 Absatz 3 und 4 Bischofswahlgesetz)

Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes und des Wahlvorschlags

der Findungsgruppe sowie zur Vorstellung der Kandidaten ein.

**Abschnitt 4:
Schlussbestimmungen**

**§ 11
Sprachregelung**

Die in dieser Ausführungsverordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 12
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

**Nr. 9 - Kirchengesetz zur
Verwirklichung der Geschlechter-
gerechtigkeit in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in
Norddeutschland (Geschlechter-
gerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG).
Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 406)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sprache
- § 4 Ehrenamtliche Dienste
- § 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien

Abschnitt 2

Gleichstellungsförderung

- § 6 Stellenausschreibung
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Einstellung und beruflicher Aufstieg
- § 9 Personalentwicklung und Fortbildung

Abschnitt 3

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der
Landeskirche**

- § 10 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 11 Rechtsstellung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 12 Aufgaben der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 13 Beteiligungsrechte der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche
- § 14 Beirat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

Abschnitt 4

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den
Kirchenkreisen und Kirchengemeinden**

- § 15 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen
- § 16 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden

Abschnitt 5

Statistische Erfassung und Auswertung

- § 17 Statistische Erfassung und Auswertung

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 18 Verordnungsermächtigung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in den unterschiedlichen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen. Unterschiedliche Geschlechterperspektiven sollen einbezogen und deren Gleichwertigkeit berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verwirklichung des Zieles aus § 1 ist Aufgabe der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände.
- (2) Insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

§ 3 Sprache

Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr sowie in Veröffentlichungen ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten.

§ 4 Ehrenamtliche Dienste

Das in § 1 genannte Ziel ist auch bei der Übertragung von ehrenamtlichen Diensten und bei deren Begleitung zu beachten. Ferner soll die Zielsetzung bei der Wahrnehmung des Ehrenamtes berücksichtigt werden.

§ 5 Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien

- (1) Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.
- (2) Bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

Abschnitt 2 Gleichstellungsförderung

§ 6 Stellenausschreibung

(1) Werden Stellen ausgeschrieben, so müssen sie sowohl für Frauen als auch für Männer ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme zur Regelung in Satz 1 kann nur gemacht werden, wenn das Geschlecht wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

(2) Sofern nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen, ist auf die Möglichkeit einer Beschäftigung in einer Teilzeitstelle hinzuweisen.

(3) Sofern innerhalb einer Qualifikationsebene einer Dienststelle Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders das unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Bewerbung aufgefordert wird. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in diesem Bereich zu erhöhen.

(4) Sofern eine Stelle ausgeschrieben wird, hat sich die Ausschreibung ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu orientieren.

(5) Die einzelnen Qualifikationsebenen ergeben sich jeweils aus der Zusammenfassung der Entgelt- und Besoldungsgruppen, der in der Dienststelle angewandten Vergütungs- und Besoldungsordnungen, die bei wertender Betrachtung nach den erforderlichen Qualifikationen vergleichbar sind.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebenen Frauen oder Männer unterrepräsentiert, müssen Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über eine vergleichbare Qualifikation (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) verfügen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Wenn ein Auswahlgremium besteht, dann sollen beide Geschlechter in diesem Gremium vertreten sein.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation sollen auch familiäre und soziale Erfahrungen aus der Zeit einer Beurlaubung wegen Familienpflichten sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen berücksichtigt werden, sofern diese Qualifikationen für die zu übertragende Tätigkeit von Bedeutung sind.

(3) Folgende Gründe dürfen bei der vergleichenden Bewertung nicht zum Nachteil einer Bewerberin oder eines Bewerbers berücksichtigt werden:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringe aktive Dienst- oder Beschäftigungszeiten, Reduzie-

zung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge, jeweils aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten;

2. zeitliche Belastungen durch Familienpflichten und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

§ 8

Einstellung und beruflicher Aufstieg

In Dienststellen jeweils bezogen auf Qualifikationsebenen, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen diejenigen Personen, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören, bei gleichwertiger Qualifikation bei Einstellung, Beförderung oder Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bevorzugt berücksichtigt werden, bis in diesen Bereichen Mitbewerberinnen und oder Mitbewerber in gleicher Anzahl vertreten sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers wichtige Gründe vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit eine Ausnahme erfordern.

§ 9

Personalentwicklung und Fortbildung

Alle Personen mit Leitungsverantwortung haben die Aufgabe, die für die Verwirklichung der Ziele dieses Kirchengesetzes erforderlichen Kompetenzen von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern zu fördern.

Abschnitt 3

Beauftragte für

Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

§ 10

Beauftragte für

Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

- (1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind eine Frau und ein Mann zu berufen.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit werden durch die Kirchenleitung berufen.

§ 11

Rechtsstellung der Beauftragten für

Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

- (1) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches arbeiten die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche weisungsfrei.
- (2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sind nicht verpflichtet, vertrauliche und persönliche Informationen aus Beratungsgesprächen an die Aufsicht führende Stelle weiter zu geben, sofern nicht ein

geordnetes Verfahren (Disziplinarverfahren oder arbeitsrechtliches Verfahren) in Gang gesetzt worden ist.

- (4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit haben, auch über ihre dienstliche Tätigkeit hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 12

Aufgaben der Beauftragten für

Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

(1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes. Sie wirken bei Maßnahmen, wie insbesondere der Erarbeitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen oder der Entwicklung von Leitbildern und Zielvereinbarungen mit, die besondere Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betreffen.

(2) Zweimal im Jahr laden die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen zu einem Konvent ein. Die Teilnahme der Beauftragten aus den Kirchenkreisen an den Konventen soll ermöglicht werden.

(3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Teil der Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in seiner jeweils geltenden Fassung für alle landeskirchlichen Beschäftigungsverhältnisse.

§ 13

Beteiligungsrechte der Beauftragten für

Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

(1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sollen an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche beteiligt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nehmen an den Sitzungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes (Große Runde) und der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen mit beratender Stimme teil. Sie informieren diese Gremien in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und prüfen Vorlagen auf mögliche Diskriminierung von Frauen oder Männern.

(3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche berichten einmal jährlich der Landessynode. Zu Themen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, ist den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche in den Sitzungen der Landessynode das Wort zu erteilen.

(4) An Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren für Leitungsämter auf landeskirchlicher Ebene sind die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

der Landeskirche rechtzeitig durch Vorlage der Bewerbungsunterlagen und beratende Stimme im Auswahlgremium zu beteiligen. Das gilt nicht für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landeskirchenamtes und von der Landessynode zu besetzende Leitungsgremien.

(5) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie halten Verbindung mit kirchlichen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet ihres Arbeitsfeldes.

§ 14

Beirat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

(1) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche können in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt werden.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Rechte sowie die Zusammensetzung des Beirates erlassen.

Abschnitt 4

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

§ 15

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen

(1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sollen durch den jeweiligen Kirchenkreisrat mindestens eine Frau und ein Mann berufen werden.

(2) Die Beauftragung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von vier Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen begleiten und fördern die Umsetzung dieses Kirchengesetzes im Kirchenkreis.

(4) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen können dem Kirchenkreis Empfehlungen zur Verwirklichung des in § 1 genannten Zieles geben. Die Kirchenkreisräte haben sich mit den Empfehlungen auseinanderzusetzen sowie Beanstandungen nachzugehen.

(5) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen werden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachmitteln ausgestattet. Ihnen werden aufgabenbezogene Fortbildungen ermöglicht.

(6) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen tauschen sich zweimal im Jahr in Konventen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit aus.

(7) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen sind, soweit sie hauptamtlich Beschäftigte sind, im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(8) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse von Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 16

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden

Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden sollte durch den jeweiligen Kirchengemeinderat eine Person benannt werden. Die Regelungen des § 15 Absatz 2 bis 4, 7 und 8 gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Statistische Erfassung und Auswertung

§ 17

Statistische Erfassung und Auswertung

(1) Alle Dienststellen mit mindestens 16 Beschäftigten erstellen alle zwei Jahre eine Statistik gemäß Anlage, in der zum Stichtag 31. Dezember für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Planstellen, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen.

(2) Die erste Statistik ist zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erstellen.

(3) Die Statistiken sollen in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der jeweiligen Ebene ausgewertet werden. Sind keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit benannt worden, wird die Statistik mit den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der nächsthöheren Ebene ausgewertet. Wird festgestellt, dass Frauen oder Männer in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebene unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 1 beraten sowie Maßnahmen festgelegt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die statistische Erfassung sind von den Dienststellen zu tragen.

**Abschnitt 6
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Verordnungsermächtigung**

Das Nähere über die geschlechtergerechte Gremienbesetzung, die Stellenausschreibungs- und -auswahlverfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

**§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes vom 7. Dezember 1993 (GVOBl. 1994 S. 16) außer Kraft.

Schwerin, 11. Oktober 2013

**Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung**
Gerhard Ulrich
Landesbischof

**Nr. 10 - Achtzehntes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchenbesoldungs-
gesetzes (18. Kirchenbesoldungs-
änderungsgesetz – 18. KBesÄndG).
Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 410)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVOBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25c folgende Angabe eingefügt:

„§ 25d Überleitung in die Anlage zum Kirchenbesoldungsgesetz“

2. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:

„§ 25d
Überleitung in die Anlage zum
Kirchenbesoldungsgesetz

(1) Der Landeskirchliche Beauftragte bei dem Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern erhält im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

(2) Der Referent des Landesbischofs erhält für seine Tätigkeit als Referent des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung bzw. als Referent des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung bzw. als Referent des Landesbischofs im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 18. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes eine Zulage nach § 9 in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.“

3. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

b) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

c) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

d) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 und eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16,“

- e) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f und wie folgt geändert:

Die Angabe „Darüber hinaus erhält sie oder er als Leiterin oder Leiter eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.“ wird gestrichen.

- f) In Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 14 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „als Leiterin oder Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,“ wird die Angabe „als Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung,“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „als Referentin oder Referent der Kirchenleitung,“ wird die Angabe „als Referentin oder Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 11. Oktober 2013

**Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung**
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 11 - Diakoniesgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakoniesgesetz – DiakonieG). Vom 11. Oktober 2013. (KABl. S. 448)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

(1) Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder der Herkunft. In zeitgemäßer Weise handelt sie ge-

meinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Dies geschieht insbesondere durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, Kirchenkreise, die Landeskirche, Hilfswerke, Verbände, rechtlich selbstständige Träger und Initiativen diakonischer Arbeit.

§ 2

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt und fördert die in ihrem Bereich bestehenden Diakonischen Werke („Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.“, „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V.“, nachfolgend „Diakonische Werke – Landesverbände“ genannt) und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder, auch soweit die Mitglieder Freikirchen oder deren Einrichtungen sind. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Diakonischen Werke – Landesverbände bleibt davon unberührt.

(2) Der Namensbestandteil „Diakonie“ und das Zeichen des Kronenkreuzes sind rechtlich geschützt. Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf das Kronenkreuz nur von den Diakonischen Werken – Landesverbänden und ihren Mitgliedern verwendet werden.

Abschnitt 2 Diakonie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Hilfswerken

§ 3

(1) Diakonisches Handeln ist Teil der Erfüllung des Auftrags der Kirche im Leben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie nehmen dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern wahr.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise, soweit sie Träger diakonischer Einrichtungen sind, wirken als Mitglieder mit den jeweiligen Diakonischen Werken – Landesverbänden zusammen.

(3) Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein sind Sondervermögen der Landeskirche. Sie nehmen ihre Aufgaben wahr nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVObI. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVObI. 2011 S. 4) geändert worden ist.

Abschnitt 3 Diakonische Werke – Landesverbände

§ 4

Die Diakonischen Werke – Landesverbände sind in dem Bundesland, in dem sie ihren Sitz haben, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sind Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD.

§ 5

(1) Den Diakonischen Werken – Landesverbänden wird nach Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung die Aufgabe übertragen, mit der Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht bereits einer Kirche zugeordnet sind, zugleich über deren Zuordnung zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu entscheiden.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in der praktischen Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind und eine kontinuierliche Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn sie die folgenden Kriterien in einer Gesamtschau erfüllen:

- a) Die diakonischen Einrichtungen verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben;
- b) sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
 - durch Mitwirkung der Diakonischen Werke – Landesverbände bei Satzungs- und Gesellschaftervertragsänderungen,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- c) sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden;
- d) sie ermöglichen die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt;
- e) sie sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und stellen dies auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung sicher.

(3) Zugeordnete Mitglieder müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

§ 6

(1) Die der Kirche nach den Kriterien des § 5 Absatz 2 zugeordneten Einrichtungen sind verpflichtet, dem zuständigen Landesverband auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu überprüfen.

(2) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung widerrufen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Zuordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

(3) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zuordnung rechtfertigen.

(4) Gegen die Versagung der Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann die betroffene Einrichtung binnen einer Frist von einem Monat nachdem ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist bei dem zuständigen Landesverband schriftlich Widerspruch einlegen. Hilft dieser nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt. Dasselbe gilt für den Widerspruch gegen den Widerruf der Zuordnung und die Rücknahme der Zuordnung.

§ 7

(1) Die Satzungen der Diakonischen Werke – Landesverbände bedürfen nach der Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In den Satzungen ist die Mitwirkung von bis zu zwei durch die Kirchenleitung benannten Personen im jeweiligen Aufsichtsgremium zu regeln.

(2) Die Landespastorinnen oder Landespastoren sind die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Diakonie in den jeweiligen Bundesländern und Vorstände der Diakonischen Werke – Landesverbände. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums des jeweiligen Landesverbandes und im Einvernehmen mit diesem durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen. Über die Abberufung entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsgremium. Die Landespastorinnen oder Landespastoren erstatten für ihre jeweiligen Landesverbände der Kirchenleitung regelmäßig Bericht.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und den Diakonischen Werken – Landesverbänden ist gesondert zu regeln.

(4) Die Auflösung eines Landesverbandes erfolgt entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen.

Abschnitt 4 Kirchengerichtsbarkeit

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erlässt in enger Abstimmung mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden die rechtlichen Regelungen zur Kirchengerichtsbarkeit bei den Landesverbänden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Diakonischen Werke – Landesverbände und ihrer Mitglieder.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke vom 20. März 2010 (KABl S. 16) geändert worden ist, das Diakoniegesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) geändert worden ist, und die Verordnung der Kirchenleitung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2008 (ABl. S. 16) treten außer Kraft.
- (3) Bis zum Zeitpunkt von Neuregelungen gilt das Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Diakonischen Werke – Landesverbände und ihrer Mitglieder richten

sich nach ihren jeweiligen Satzungen. Die Satzungen der Diakonischen Werke – Landesverbände sind den Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.

§ 10

- (1) Die Mitglieder der Diakonischen Werke – Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Mitglieder der Landesverbände sind, gelten der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zugeordnet, soweit sie nicht einer Kirche zugeordnet sind.

(2) § 6 findet auch auf bereits nach Absatz 1 zugeordnete Mitglieder Anwendung.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 11. Oktober 2013

**Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung**
Gerhard Ulrich
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2013 bei.

Diesem Amtsblatt liegt eine Information über die Rechtsprechungsbeilage der EKD bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Zwischen der Canon Deutschland GmbH und der WGKD besteht seit kurzem ein überaus interessanter Rahmenvertrag, der den Einrichtungen aus Kirche, Caritas und Diakonie attraktive Sonderkonditionen für das gesamte Produkt- und Dienstleistungsportfolio von Canon zur Verfügung stellt.

In Deutschland ist Canon mit 2.200 Service- und Vertriebsmitarbeitern in acht Niederlassungen unterwegs. 750 bestens geschulte Servicemitarbeiter bilden Deutschlands größte Serviceorganisation für den Direktvertrieb. Somit haben alle kirchlichen Kunden immer einen festen, persönlichen Ansprechpartner für Ihre Belange.

Canon liefert nicht nur Einzelsysteme für jedwede Office-Anwendung, sondern ebenso Komplettlösungen inklusive Full-Service – präzise maßgeschneidert auf die jeweiligen Bedürfnisse.

Als Rahmenvertragskunde der WGKD greifen Sie auf die kompletten Ressourcen von Canon zu:

- Professional Print – und Office-Produkte rund um Kopie, Druck, Scan, Fax, Archivierung, Dokumentenmanagement und – Distribution
- Komplett- und Software-Lösungen für Office und Produktion
- Full-Service (MPS), wie z.B. Wartung, Consulting und Roll-out-Services

Weitere Informationen über technische Daten, Preise und Ansprechpartner finden Sie im geschützten Teil unseres Internetauftritts unter www.wgkd.de. Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 In Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Telefon: 0511/47 55 33 -0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
 E-Mail: info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (05 11) 27 96 - 242 • Fax: (05 11) 27 96 - 277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover